



OFFENE LADENKASSEN /BARKASSEN

Aufzeichnungspflicht beim Führen von Barkassen ohne
jegliche technische Untersetzung
(sog. offene Ladenkassen)

EXPOSEE

die Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenbuchführung steht bei Betriebsprüfern regelmäßig ganz oben auf der Liste. Oft kommt es dadurch zu erheblichen Hinzuschätzungen. Gleichzeitig haben die verschärften Anforderungen an die Kassenführung viele Mandanten verunsichert. Diese Unterlage gibt eine Orientierung und zeigt Ihnen, worauf sie bei der Erstellung einer offenen Ladenkasse / Barkasse achten müssen.

Jürgen Hilsamer
Steuerberater - Geschäftsführer

1. Funktionsweise

Eine offene Ladenkasse ist eine **Barkasse**, die **ohne jegliche technische Unterstützung** geführt wird. Der Unternehmer nutzt dabei als Behältnisse für das Bargeld z. B.

- Schubladen in der Ladentheke,
- herkömmliche Geldkassetten,
- sonstige Aufbewahrungsutensilien wie Kartons und Schachteln.

2. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Die Buchführung muss einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Unternehmenslage vermitteln. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und in ihrer Abwicklung verfolgen lassen. Daraus ergibt sich, dass der Kaufmann grundsätzlich jedes Handelsgeschäft einzeln aufzuzeichnen hat, das gilt auch bei Bargeschäften.

Erleichterungen gelten nur, wenn diese Einzelaufzeichnungspflicht aufgrund der Art oder aufgrund des Umfangs der Geschäftstätigkeit für den buchführungspflichtigen Kaufmann unzumutbar ist. Zeichnet der Kaufmann aber etwa mittels eines Warenwirtschaftssystems seine Einzelumsätze tatsächlich auf, kann er sich nicht mehr auf die Unzumutbarkeit der Einzelaufzeichnungspflicht auch bei Bargeschäften berufen. Nach § 146 Abs. 1 Satz 2 AO sollen die Kasseneinnahmen und Kassenausgaben **täglich** festgehalten werden. Erzielen Unternehmer ihre Erlöse zum überwiegenden Teil aus Bargeschäften, ist das Wort „sollen“ nach Auffassung der Finanzverwaltung als „muss“ zu verstehen. Zur rechnerischen Ermittlung der Tageseinnahmen (= Tageslosung) dienen täglich zu erstellende Kassenberichte. Sie dokumentieren den **tatsächlich ausgezahlten Kassenbestand** bei Geschäftsschluss auf den Cent genau. Hiervon werden zur Ermittlung der Tagesbareinnahmen der Kassenanfangsbestand (= tatsächlich ausgezahlter Kassenbestand bei Geschäftsschluss des Vortages) und die Bareinlagen abgezogen und die im Laufe des Tages getätigten Barausgaben und Barentnahmen hinzugerechnet.

Sowohl die Barausgaben als auch die Bareinlagen sowie die Barentnahmen sind durch gesonderte Belege nachzuweisen. Werden als Anlage zum Kassenbericht jedoch keine (Eigen-)Belege wie z. B. Quittungen oder andere Dokumente über Privatentnahmen und Privateinlagen beigefügt, handelt es sich nicht um einen rein formellen Mangel, sondern um einen schwer wiegenden Mangel in der Kassenführung. In diesen Fällen droht im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung eine Hinzuschätzung.

Bei einer offenen Ladenkasse ist es ausreichend, wenn eine summarische Ermittlung der täglichen Kasseneinnahmen aus dem ausgezahlten Kassenbestand erfolgt (retrograde Methode).

3. Anforderungen an die Aufzeichnung der Kasseneinnahmen und der Kassenausgaben ohne Einsatz eines elektronischen Kassensystems (offene Ladenkasse)

Sofern Waren an eine unbestimmte Vielzahl nicht bekannter und auch nicht feststellbarer Personen verkauft werden, kann es im Einzelfall ausreichen, die Kasseneinnahmen lediglich summarisch aufzuzeichnen. Damit die Ermittlung der Summe der Tageseinnahmen (=Tageslosung) nachprüfbar bleibt, müssen die Bareinnahmen jedoch zumindest anhand eines sog. Kassenberichts nachgewiesen werden. Für die Anfertigung eines Kassenberichts ist der gesamte geschäftliche Bargeldendbestand täglich zu zählen, weil die Feststellung des Kassenbestandes eine unentbehrliche Grundlage für die

Berechnung der Tageslosung bildet. Der Kassenendbestand ist sodann rechnerisch um die belegmäßig festgehaltenen Entnahmen und Ausgaben zu erhöhen und um die ebenfalls dokumentierten Einlagen und den Kassenanfangsbestand zu mindern, sodass sich die Tageseinnahme ergibt (summarische Bareinnahmeermittlung = Tageslosungsermittlung). Nur ein in solcher Weise erstellter Kassenbericht für offene Ladenkassen dokumentiert diese Rechenschritte hinreichend, schreibt sie unveränderbar fest und macht sie damit nachprüfbar. Rundungen oder Schätzungen sind unzulässig und führen zu einer nicht ordnungsmäßigen Kassenführung. Werden Einnahmen an verschiedenen Orten erzielt, ist für jede offene Ladenkasse ein eigenständiger Kassenbericht zu erstellen.

4. Zeitnähe der Aufzeichnungen und Kassensturzfähigkeit

Die retrograd aufgebauten Kassenberichte sind vom Unternehmer täglich zu führen. Sie dürfen keinesfalls am Ende der Woche oder des Monats z. B. von den Mitarbeitern des Steuerberaters im Rahmen der Buchführungsarbeiten erstellt werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs müssen diese Kassenaufzeichnungen so beschaffen sein, **dass ein jederzeitiger Kassensturz möglich ist**. Ein sachverständiger Dritter wie die **Prüferinnen und Prüfer der Finanzverwaltung muss jederzeit in der Lage sein, den Sollbestand laut den Aufzeichnungen – also nach den Kassenberichten – mit dem Istbestand der Geschäftskasse zu vergleichen**.

Ausnahmsweise können Eintragungen im Kassenbericht noch am nächsten Geschäftstag vorgenommen werden, wenn zwingende geschäftliche Gründe einer Buchung am gleichen Tage entgegenstehen und aus den Buchungsunterlagen, z. B. Zwischenaufzeichnungen, sicher entnommen werden kann, wie sich der sollmäßige Kassenbestand seit dem Beginn des vorangegangenen Geschäftstages entwickelt hat.

5. Auf MS-Excel basierende Kassenberichte

In der Praxis werden Aufzeichnungen zu offenen Ladenkassen, also die Kassenberichte oder das Kassenbuch, vielfach mit Hilfe von Tabellenkalkulationsprogrammen wie MS-Excel erstellt. Solche Kassenberichte **entsprechen** nach Ansicht der Finanzverwaltung **nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Kassenführung**.

Der Grund: Es kann keine Festschreibung der Daten erfolgen, d. h. die Inhalte dieser Kassenbücher können jederzeit geändert werden, ohne dass diese Änderungen im Einzelnen nachvollzogen werden können.

6. Kassenbuch auf Basis DATEV Art.-Nr. 10 044 9

	Einnahmen	Ausgaben	Bestand	Gegen-Kto. Nr.	Rechn.- Nr.	Beleg- Nr.	Datum	Zweck
	Anfangsbestand	- Übertrag	150,33 €					
1	866,10 €		1.016,43 €			67	03.05.2017	Tageseinnahmen
3		60,00 €	956,43 €			69	03.05.2017	Tanken Esso Meier
4		800,00 €	156,43 €			70	03.05.2017	Bankeinzahlung
5	907,00 €		1.063,43 €			71	04.05.2017	Tageseinnahmen
7		157,33 €	906,10 €			73	04.05.2017	Metro
8		750,00 €	156,10 €			74	04.05.2017	Bankeinzahlung
	1.773,10 €	1.767,33 €	Summe					Unterschrift:
	150,33 €		Anfangsbestand					geprüft:
		156,10 €	Endbestand					gebucht: